

Vorlage an den Landrat

Bericht zum Postulat 2023/252 «Zusätzliche Sonderschulangebote» 2023/252

vom 8. September 2026

1. Text des Postulats

Am 11. Mai 2023 reichte Miriam Locher die Motion [2023/252](#) «Zusätzliche Sonderschulangebote» ein, welche vom Landrat am 16. November 2023 mit folgendem Wortlaut als Postulat wiesen wurde:

Wenn ein Klassenverband nicht mehr funktioniert, weil es in einer Klasse zwei oder drei oder noch mehr stark verhaltensauffällige Schülerinnen und Schüler hat, dann hat dies Einfluss auf das ganze Gefüge. Die betroffenen Kinder und Jugendlichen ziehen den Grossteil der Aufmerksamkeit auf sich. Leistungsstarke Schülerinnen und Schüler können dies kompensieren, andere können dadurch aber den Anschluss verlieren. Ist eine Beschulung in der Regelschule nicht mehr möglich, so kann eine Zuweisung in eine Sonderschule oder Privatschule veranlasst werden.

*Gemäss den Antworten der Regierung auf die Interpellation 2022/611 «Immer mehr Sonderschüler*innen – eine Entwicklung unserer Gesellschaft?» hat sich die Anzahl der separativ beschulten Sonderschülerinnen und Schülern im Kanton Basel-Landschaft von 390 im Schuljahr 2017/2018 auf 513 im Schuljahr 2022/23 erhöht. Der Regierungsrat rechnet bis ins 2026 mit einer gleichbleibenden Zahl an separativ beschulten Kindern und Jugendlichen. Während die Zahl der separativ zu Beschulenden innerhalb der letzten sechs Jahre um 30 % gestiegen ist, scheint das Angebot an den Sonderschulinstitutionen im Kanton Basel-Landschaft gleich geblieben zu sein.*

Die Sonder- und Privatschulen im Kanton leisten wichtige Arbeit. Diese Arbeit ist wohl kaum in gleichbleibendem Masse und bei gleicher Qualität zu leisten, wenn die Anzahl an Sonderschülerinnen und -schülern zunimmt. Aufgefangen werden muss dies von den Einführungsklassen und Kleinklassen. Aus diesem Grund ist es sinnvoll, das Angebot der Sonderschulinstitutionen im Kanton zu überprüfen und aufgrund von steigenden Schülerinnen- und Schülerzahlen gegebenenfalls auszubauen.

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Angebot der staatlichen Sonderschulen zu überprüfen und gegebenenfalls auszubauen.

2. Stellungnahme des Regierungsrats

2.1 Ausgangslage

Der Regierungsrat ist sich des kontinuierlichen Anstieges von Schülerinnen und Schülern in der integrativen und separativen Sonderschulung in den vergangenen Jahren bewusst.

Anspruch auf Leistungen der Sonderschulung haben Schülerinnen und Schüler, welche infolge einer Behinderung nur mit zusätzlichen Massnahmen der integrativen Schulung die Primar- oder die Sekundarstufe besuchen können oder auf den Unterricht an Sonderschulen angewiesen sind (§ 23 Verordnung über die Spezielle Förderung, die Sonderschulung und die heilpädagogische Früherziehung [Vo SoPä, [SGS 640.71](#)]). Die Zuweisung erfolgt durch das Amt für Volksschulen (AVS), Hauptabteilung Sonderpädagogik, auf der Grundlage einer Abklärung und einer entsprechenden Indikation durch den Schulpsychologischen Dienst (SPD).

Laut [Bundesamt für Statistik](#) liegt der Kanton Basel-Landschaft beim Anteil der Lernenden in Sonderschulen im Schweizer Mittelfeld.

Die Bildungs-, Kultur und Sportdirektion (BKSD) hat im Jahr 2023 folgende drei Projekte im Bereich «Verhalten und Sonderschulung» initiiert:

- Umgang mit schweren Verhaltensauffälligkeiten (Hauptprojekt)
- StaFF – Standards zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs (Teilprojekt 1)
- Bedarfsplanung Sonderschulung (Die Arbeiten für die Bedarfsplanung Sonderschulplätze wurden ins Programm Generelle Aufgabenüberprüfung (PGA) Sonderschulung überführt.)

Diese Projekte sind thematisch eng miteinander verknüpft und betreffen alle Bereiche der Volksschule: Regelunterricht, integrative und separative spezielle Förderung, integrative und separative Sonderschulung sowie Disziplinar massnahmen.

Ziel des Hauptprojektes ist es, die Handlungsmöglichkeiten der Schulen im Umgang mit schweren Verhaltensauffälligkeiten zu erweitern und konkrete Unterstützungsmassnahmen zu erarbeiten, um den Schulalltag für alle Beteiligten tragbar zu machen und positiv zu gestalten. In der im Sommer 2025 abgeschlossenen Projektinitialisierungsphase ermittelte die Projektgruppe verschiedene Handlungsfelder und erarbeitete dazu Massnahmenvorschläge.

Das Teilprojekt «StaFF - Standards zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs» setzt die Stärkung der Handlungsfähigkeiten der Lehrpersonen und Schulen ins Zentrum. Dadurch wird auch die berufliche Selbstwirksamkeit und Leistungsfähigkeit der Lehrpersonen positiv unterstützt. Konkret stellt das Projekt Instrumente zur Verfügung, um früher und standardisiert Förderbedarf von Schülerinnen und Schülern zu erkennen und den Erfolg von präventiven Massnahmen zu überprüfen.

Im Rahmen der Bedarfsplanung für Sonderschulplätze wurden auf Grundlage der im Jahr 2023 erstellten Bedarfsanalyse Massnahmen zur bedarfsgerechten Bereitstellung von Sonderschulplätzen sowie zur Begrenzung des überproportionalen Anstiegs der Sonderschulzahlen entwickelt. Für die Planung der integrativen und separativen Sonderschulung im Kanton ist es unerlässlich, eine vertiefte Bedarfsanalyse zu erstellen und kontinuierlich weiter zu pflegen. Aus den gewonnenen Erkenntnissen lassen sich gegebenenfalls auch Massnahmen für die öffentlichen Schulen ableiten, um deren Tragfähigkeit zu stärken und damit dem Anstieg der Sonderschulindikationen entgegenzuwirken. Die erarbeiteten Massnahmen sind Teil der Programme zur generellen Aufgabenüberprüfung (PGA).

Der Regierungsrat beauftragte 2025 das Amt für Volksschulen (AVS), zusätzlich zu den drei Projekten im Bereich «Verhalten und Sonderschulung» auch das PGA im Bereich der Sonderschulung

durchzuführen. Im PGA müssen bestehende Aufgaben bezüglich Notwendigkeit und Zweckmässigkeit kritisch hinterfragt und nach Potenzial zur Effizienzsteigerung, Ertragssteigerung und Senkung der Ausgaben untersucht werden. Der Aufgabenbereich der Sonderschulung im Kanton Basel-Landschaft wurde also im Hinblick auf Notwendigkeit, Wirksamkeit und finanzielle Tragbarkeit beleuchtet.

2.2 Grundlagen

2.2.1. Sonderpädagogik-Konkordat

Die Stimmbevölkerung des Kantons Basel-Landschaft hat 2010 die Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Sonderpädagogik-Konkordat, [SGS 649.12](#)) angenommen. Sie ist seit dem 1. Januar 2011 in Kraft. Das [Sonderpädagogik-Konkordat](#) ist eine interkantonale Vereinbarung, die den Rahmen für die Zusammenarbeit der Kantone im Bereich der Bildung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf und Behinderungen festlegt. Ziel ist es, ein einheitliches sonderpädagogisches Grundangebot sicherzustellen sowie gemeinsame Qualitätsstandards und Instrumente zur Abklärung und Unterstützung zu verwenden. Das Konkordat verpflichtet die beteiligten Kantone, die Integration von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen in die Regelschule zu fördern, soweit dies möglich und dem Wohl des Kindes dienlich ist. Die Ausgestaltung der Massnahmen und die Organisation bleiben dabei in kantonaler Zuständigkeit, wodurch den Kantonen Handlungsspielräume erhalten bleiben.

2.2.2. Begriffserklärung

Spezielle Förderung

Die Spezielle Förderung ergänzt den regulären Unterricht und richtet sich an Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf. Der besondere Bildungsbedarf umfasst sowohl den Förderbedarf bei Lern-, Leistungs- oder Sozialkompetenzen als auch die Unterstützung von besonders leistungsfähigen Schülerinnen und Schülern. Die Spezielle Förderung umfasst integrative Massnahmen innerhalb der Regelklasse sowie separative Angebote ausserhalb der Regelklasse.

Die Integrative Spezielle Förderung (ISF) als zentrale Form der Speziellen Förderung wird über einen Lektionen-Pool ressourciert (§§ 14–16 Verordnung über die Spezielle Förderung, die Sonderschulung und die heilpädagogische Früherziehung [Vo SoPä, [SGS 640.71](#)]). Die Schulleitung entscheidet über Art, Umfang und Organisation der Förderung.

Sonderschulung

Schülerinnen und Schüler, welche infolge einer Behinderung nur mit zusätzlichen Massnahmen die Regelschule besuchen können (integrativ) oder auf den Unterricht an Sonderschulen angewiesen sind (separativ), haben Anspruch auf Leistungen der Sonderschulung. Die Inanspruchnahme einer Sonderschulung setzt eine Abklärung durch die kantonale Abklärungsstelle, den SPD, voraus. Die Zuweisung erfolgt über eine Verfügung des AVS, Hauptabteilung Sonderpädagogik.

Integrative Sonderschulung

Die Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf werden gemäss dem Sonderpädagogik-Konkordat (siehe Kapitel 2.2.1.) nach Möglichkeit integrativ unterrichtet ([BildG § 5a](#)). Dabei werden ihr Wohl und ihre Entwicklungsmöglichkeiten sowie das schulische Umfeld und die Schulorganisation berücksichtigt. Sie besuchen möglichst wohnortsnah die Regelschule und nehmen am regulären Unterricht teil. Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung können einzeln (Einzelintegration) oder gruppenweise (Integrationsklasse) in einer Regelklasse beschult werden.

Der Regelschule stehen zusätzliche Ressourcen für die Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung zur Verfügung. Damit die Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung bedarfsgerecht unterrichtet und gefördert werden können, wird die Regelschule durch Fachpersonen beraten und unterstützt.

Separative Sonderschulung

Die separative Sonderschulung fördert Schülerinnen und Schüler in dafür spezialisierten Sonderschulen. Das Angebot an Sonderschulen ist sehr breit und auf bestimmte Behinderungsarten spezialisiert und kann mit einem stationären Aufenthalt oder mit einer Betreuung in Tagesstrukturen verbunden sein.

Die folgende Übersicht zeigt die Angebote der Speziellen Förderung und der Sonderschulung, getrennt nach integrativen und separativen Massnahmen.

Schulungsform		
	Spezielle Förderung	Sonderschulung
integrativ	Integrative Spezielle Förderung (ISF) ISF ohne individuelle Lernziele ISF mit individuellen Lernzielen (ILZ) Integration fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler Deutsch als Zweitsprache (DaZ) Französisch als zweite Fremdsprache (FaZ) Pädagogisch-therapeutische Massnahmen Logopädie	Integrative Sonderschulung (InSo) Integrationsklassen (IK) Einzelintegration (EI) Pädagogisch-therapeutische Massnahmen Logopädie
	Sonderklassen Einführungsklassen (EK) Kleinklassen (KK) Integration fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler Fremdsprachenintegrationsklassen (FSK) Spezielle Förderung an einer Privatschule oder in einem Spezialangebot Sportklassen	Separative Sonderschulung Tagessonderschule Stationäre Beschulung Pädagogisch-therapeutische Massnahmen Psychomotorik
separativ		

Abbildung 1 Übersicht Spezielle Förderung – Sonderschulung

2.3. Entwicklung der Sonderschulzahlen

Die Volksschulen des Kantons-Basel-Landschaft sind dem Sonderpädagogik-Konkordat und damit dem Grundsatz verpflichtet, die Integration von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen in die Regelschule zu fördern, soweit dies möglich und dem Wohl des Kindes dienlich ist.

Seit dem Beitritt des Kantons Basel-Landschaft zum Sonderpädagogik-Konkordat im Jahr 2011 ist die Anzahl der integrativ beschulten Sonderschülerinnen und -schüler stetig gewachsen.

Parallel dazu waren die Schülerzahlen in der separativen Sonderschulung bis zum Schuljahr 2018/19 leicht rückgängig. Mittlerweile werden nahezu die Hälfte der Schülerinnen und Schüler mit Sonderschulbedarf integrativ an den Regelschulen mit Massnahmen der Sonderschulung beschult.

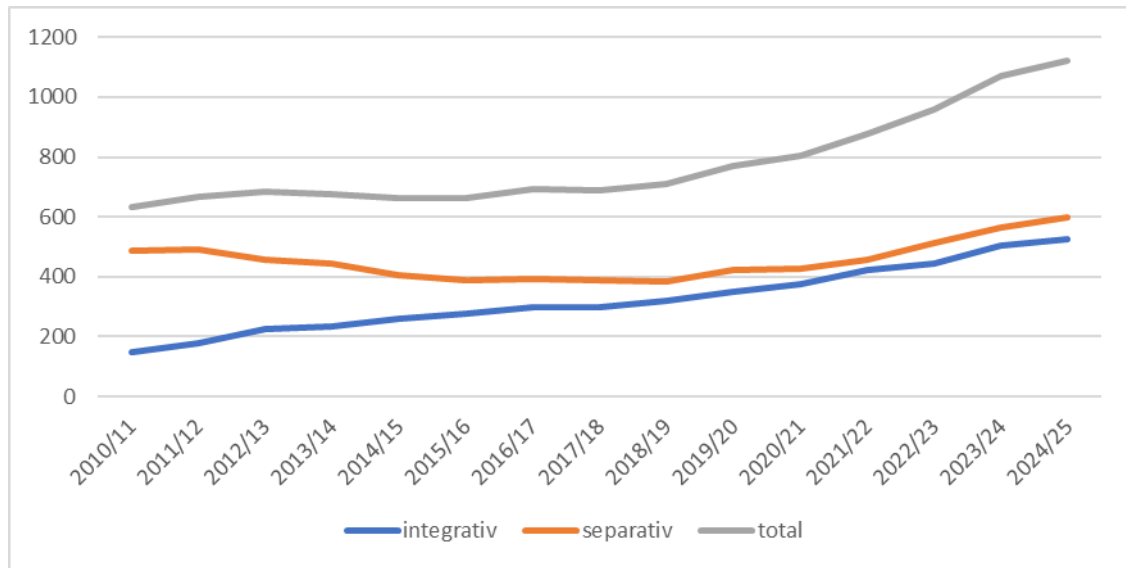


Abbildung 2: Entwicklung der Sonderschulzahlen im Kanton Basel-Landschaft

Verfahren der Sonderschulung

Anspruch auf Sonderschulung haben Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung. Nach § 3 der Sonderpädagogikverordnung gelten als Behinderungen voraussichtlich bleibende oder länger andauernde Beeinträchtigungen. Darunter fallen auch schwere Verhaltensstörungen.

Wird nach Abklärung durch den SPD der Bedarf für Sonderschulung festgestellt, beauftragt dieser die Schulleitung der Regelschule, einen Fachkonvent einzuberufen. Ist aufgrund der Schwere der Behinderung eine Integration nicht sinnvoll und alle Beteiligten heissen eine separative Beschulung gut, kann vom Fachkonvent abgesehen werden.

Am Fachkonvent (Schulleitung der Regelschule, Schulleitung Fachpersonen, SPD, AVS) werden die Möglichkeiten für die Integrative Sonderschulung geprüft und die Stellungnahme der Regelschulleitung eingeholt. Die Anliegen der Erziehungsberechtigten werden vorgängig vom SPD eingeholt und in den Fachkonvent eingebracht. Das AVS, Hauptabteilung Sonderpädagogik, prüft den Unterstützungs- und Förderbedarf sowie die vorhandenen Fördermöglichkeiten und beurteilt, welche Form der Beschulung diesem Bedarf angemessen Rechnung trägt. Entsprechend weist die Hauptabteilung Sonderpädagogik des AVS Massnahmen der Integrativen Sonderschulung oder der Beschulung an einer Sonderschule zu.

Standardisiertes Abklärungsverfahren

Anspruch auf Leistungen der Sonderschulung haben Schülerinnen und Schüler, welche infolge einer Behinderung nur mit Sonderschulmassnahmen die Regelschule besuchen können oder auf den Unterricht an Sonderschulen angewiesen sind (Vo SoPä, § 23). Der Anspruch auf Sonderschulung wird mittels des «Standardisierten Abklärungsverfahrens zur Ermittlung des individuellen Bedarfs» (SAV) ermittelt und indiziert. Das Ziel des Verfahrens ist die Sicherung von angemessenen Bildungs- und Entwicklungschancen unter Berücksichtigung internationaler und nationaler Vorgaben sowie lokaler Begebenheiten. Bildungs- und Entwicklungschancen werden geschaffen durch positives Zusammenwirken von Erwartungen und Unterstützung vor dem Hintergrund der Fähigkeiten und Bedürfnisse des einzelnen Kindes und seines Umfelds.

Das [SAV](#) dient der systematischen Erfassung von Informationen, die für die Bedarfseinschätzung relevant sind. Das Vorgehen dazu ist mehrdimensional, wobei nicht einzelne Merkmale (z. B. eine

Schädigung) eine Massnahme auslösen sollen. Vielmehr soll der tatsächliche Bedarf aufgrund transparenter Entwicklungs- und Bildungsziele bestimmt werden. Das Verfahren bildet eine erste Grundlage für die gezielte Förderung im dafür vorgesehenen Setting. Es beinhaltet jedoch in keiner Weise die eigentliche Förderplanung.

Behinderungen und Probleme der Partizipation können viele Ursachen haben und durch unterschiedliche Wirkungszusammenhänge entstehen. Behinderungen sind somit mehrdimensionale Phänomene, was bei der Abklärung des individuellen Bedarfs ein mehrdimensionales Vorgehen notwendig macht.

Insbesondere bezüglich des Umgangs mit Schülerinnen und Schüler mit Förderschwerpunkt emotional-soziale Entwicklung (Verhaltensauffälligkeiten) ist die Trennschärfe von individuellem Förderbedarf und systemischen Einflussfaktoren auf Ebene Schule und Familie nur bedingt gegeben. Die grosse Zunahme von Sonderschulzuweisungen in diesem Bereich erfordert darum übergeordnete Massnahmen, wie sie in den Projekten «Verhalten und Sonderschulung» entwickelt werden.

Tragfähigkeit der Regelschule

Der von den Schulen teilweise als lang empfundene Weg bis zu einer Sonderschulzuweisung ist für die Kinder und Jugendlichen von zentraler Bedeutung. Die Zuweisung zu einer integrativen oder separativen Sonderschulmassnahme beeinflusst den Bildungsweg und damit auch die späteren Berufschancen. **Sonderschulung darf nicht als schnelle Lösung für Überforderungssituationen in der Regelschule dienen, sondern muss gezielt auf den tatsächlichen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen ausgerichtet werden.**

In diesem Zusammenhang ist auch die Zusammensetzung der Klassen von Bedeutung. Wenn es in einer Klasse mehr als 15 bis 20 Prozent Kinder mit besonderem Förderbedarf hat, ist die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass die anderen Kinder darunter leiden. Allerdings hängt es von verschiedenen Einflussfaktoren ab, wann diese Grenze überschritten wird. Das umfasst etwa die Ressourcen, das heilpädagogische Know-how im System, den Schweregrad des besonderen Förderbedarfs oder die Verfügbarkeit von Massnahmen zum sozial-emotionalen Lernen. (Quelle: Balestra, S., Eugster, B. & Liebert, H. (2022). Peers with special needs: Effects and policies. Review of Economics and Statistics, 104(3), 602-618)

Vor diesem Hintergrund ist festzuhalten, dass eine Sonderschulung stets eine entsprechende Indikation beim betroffenen Kind oder Jugendlichen voraussetzt und nicht allein aufgrund einer mangelnden Tragfähigkeit der Regelschule verfügt werden kann.

Umgekehrt bedeutet dies, dass bei hoher Belastung der Regelschule gezielt unterstützende Massnahmen ergriffen werden müssen. Zur Sicherung der Tragfähigkeit sind daher Angebote der Speziellen Förderung einzusetzen, gegebenenfalls ergänzt durch zusätzliche Ressourcen über den regulären Lektionen-Pool hinaus. Diese Massnahmen können sowohl integrativ im Klassenverband als auch teilweise oder umfassend separiert, etwa in Kleinklassen oder befristeten Time-out-Angeboten, umgesetzt werden.

2.4. Geplante Massnahmen aus den Projekten Verhalten und Sonderschulung

In den Projekten «Umgang mit schweren Verhaltensauffälligkeiten», «StaFF Standards zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs» und «Bedarfsplanung Sonderschulung» wurden verschiedene Massnahmen entworfen und sind teilweise schon in Erarbeitung. Entsprechend der Fragestellung des Postulats wird im Folgenden insbesondere auf die Ergebnisse der Bedarfsplanung Sonderschulung eingegangen.

Entwicklung des Bedarfs in der Tagessonderschulung

In den vergangenen fünf Jahren hat die Sonderschulung im Kanton eine markante Zunahme der Leistungsmenge erfahren. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an Sonderschulung ist in diesem Zeitraum von rund 800 im Jahr 2020 auf über 1'200 im Jahr 2025 (plus 50 Prozent) gestiegen.

Dieser Anstieg betrifft sowohl die separative als auch die Integrative Sonderschulung, wobei beide Bereiche eine annähernd gleich starke Zunahme verzeichnen. Das Wachstum liegt deutlich über der demografischen Entwicklung der Volksschule.

Im Jahr 2023 wurde vom AVS eine Bedarfsanalyse Sonderschulplätze mit Fokus auf die Tagessonderschulung (separative Sonderschulung) erstellt. Anlass war der deutliche Anstieg von Kindern und Jugendlichen mit Sonderschulbedarf sowie das Fehlen einer verlässlichen Planungsgrundlage für die Bereitstellung von Sonderschulplätzen.

Für die unterschiedlichen Förderschwerpunkte (Kognition, körperliche und Sinnesbehinderung, Sprache und Kommunikation, Hörbehinderung sowie emotionale-soziale Entwicklung) stehen spezialisierte Tagessonderschulen bzw. entsprechende Schulungsangebote zur Verfügung. Die Analyse der Kapazitäten und der Auslastung in den einzelnen Förderschwerpunkten zeigt, dass die Kapazitätsgrenze der Tagessonderschulplätze im Förderschwerpunkt Kognition bereits im Jahr 2023 erreicht und teilweise sogar überschritten wurde. Diese Analyse wird kontinuierlich weitergeführt, damit genug Steuerungswissen für die Planung der Sonderschulplätze vorliegt.

Bedarfsprognose

Die Zahl der Schülerinnen und Schüler wird ab dem Schuljahr 2028/29 nach aktuellen Prognosen leicht zurückgehen und sich danach auf dem Niveau von 2023 stabilisieren. Trotz dieses Rückgangs ist nicht davon auszugehen, dass sich die angespannte Situation bei den Sonderschulplätzen wesentlich entspannt. Bestehende Engpässe dürften weiterhin bestehen bleiben.

Vor diesem Hintergrund prüft das AVS, ob zusätzliche Sonderschulplätze geschaffen werden sollen. Dabei stellt sich auch die Frage, ob der Ausbau durch den Kanton selbst oder durch privatrechtliche Trägerschaften erfolgen soll. Dabei werden insbesondere Aspekte wie Steuerbarkeit, Qualitätssicherung und Kostenentwicklung berücksichtigt.

Unabhängig davon bleibt zentral, dass die Massnahmen zur Stärkung der Tragfähigkeit der Regelschulen und die Einführung von Standards zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs unbedingt weiterverfolgt werden sollen, um den überproportionalen Anstieg des Sonderschulbedarfs einzudämmen.

2.5 PGA Sonderschulung

Das [PGA](#) analysierte den Aufgabenbereich der Sonderschulung im Kanton Basel-Landschaft. Im Rahmen der Zwecküberprüfung wurde untersucht, ob die Aufgabe notwendig, wirksam und finanziell tragbar ist. Die Analyse hat gezeigt, dass der Anspruch auf schulische Förderung für Kinder und Jugendliche mit Behinderung rechtlich breit abgestützt und unbestritten ist. Gleichzeitig stehen steigende Schülerzahlen, zunehmende Betreuungsintensität, sehr fordernde Anspruchshaltungen der Erziehungsberechtigten und strukturelle Verschiebungen zwischen integrativer und separativer Sonderschulung im Zentrum der aktuellen Herausforderungen.

Die schweizweiten Daten verdeutlichen, dass die steigende Inanspruchnahme von Sonderschulmassnahmen kein isoliertes Phänomen des Kantons Basel-Landschaft ist, sondern Teil einer gesamtschweizerischen Entwicklung darstellt.

Im PGA Sonderschulung wurden 29 betriebliche, personelle, prozessbezogene und organisatorische Massnahmen erarbeitet. Diese zielen in erster Linie auf eine Optimierung der Leistungserbringung sowie auf eine wirkungsorientierte Weiterentwicklung der bestehenden Strukturen und Abläufe ab. Dabei stehen sowohl Effizienzgewinne als auch qualitative Verbesserungen im Vordergrund.

Insbesondere die Massnahmen in den Bereichen Bedarfsplanung Sonderschulplätze, Schärfung der Kriterien für die Sonderschulung sowie Stärkung der Regelschule bzw. der Integration befassen sich vertieft mit der Thematik der Tagessonderschulplätze.

2.6 Fazit

Die steigenden Zahlen in der Sonderschulung stellen auch im Kanton Basel-Landschaft eine zentrale Herausforderung dar.

Die Analysen zeigen, dass ein reiner Ausbau der Sonderschulangebote keine nachhaltige Lösung darstellt. Vielmehr ist es entscheidend, die Regelschulen zu stärken, den Förderbedarf frühzeitig zu erkennen und Sonderschulung gezielt einzusetzen. Der Regierungsrat hat dazu verschiedene Massnahmen eingeleitet, welche die Steuerung verbessern und die Tragfähigkeit des Gesamtsystems erhöhen sollen.

Gleichzeitig wird geprüft, in welchem Umfang zusätzliche Sonderschulplätze erforderlich sind, um die Versorgung weiterhin sicherzustellen.

Insgesamt kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass die bestehenden Instrumente und eingeleiteten Massnahmen geeignet sind, um auf die aktuellen Entwicklungen zu reagieren.

3. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, das Postulat 2023/252 «Zusätzliche Sonderschulangebote» abzuschreiben, da die Anliegen im Rahmen der laufenden Arbeiten bereits aufgenommen und bearbeitet werden.

Liestal, 8. September 2026

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Thomi Jourdan

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich